



**OBERSTUFENSCHULE MITTELPRÄTTIGAU**  
GEMEINDEN CONTERS, KÜBLIS, LUZEIN

# **SCHULORDNUNG**

# SCHULORDNUNG DES OBERSTUFEN- SCHULVERBANDES MITTELPRÄTTIGAU

*Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 sowie Art. 16 lit. c) der Statuten des Oberstufenschulverbandes Mittelprättigau von der Delegiertenversammlung erlassen am 13. Dezember 2005, Teilrevision erlassen am 5. September 2016.*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Gemeinden Conters, Küblis und Luzein führen als Schulstufe Oberstufenschulverband Mittelprättigau auf der Sekundarstufe I folgende Schultypen:

1. Sekundarschule
2. Realschule

### Art. 2

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht. Schulpflicht

### Art. 3

<sup>1</sup>Die jährliche Schulzeit richtet sich nach kantonalem Recht. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement legt den Schuljahresbeginn sowie die Herbst- und Weihnachtsferien fest. Schulzeit

<sup>2</sup>Die wöchentliche Schulzeit erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.

### Art. 4

<sup>1</sup>Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten nach kantonalem Recht fest. Unterrichtszeit

<sup>2</sup>Die wöchentliche Unterrichtszeit einschliesslich Wahlfächer richtet sich nach kantonalem Recht.

### Art. 5

Der Schulverband bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an. Tagesstrukturen

### Art. 6

Der Schulverband kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport führen. Talentschule, Talentklassen

### Art. 7

<sup>1</sup>Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen. Zusätzliche Angebote

<sup>2</sup>Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen oder Schüler

mit besonderen Begabungen eingerichtet.

#### **Art. 8**

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulverband zuständig.

Niederschwellige  
sonderpädagogische  
Massnahmen

#### **Art. 9**

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt richten sich nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion

## **II. Schulaufsicht**

#### **Art. 10**

<sup>1</sup>Die Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfähigkeit des Schulrates richtet sich nach den Statuten des Oberstufenschulverbandes Mittelprättigau.

Schulrat

<sup>2</sup>Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 11**

<sup>1</sup>Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale Schulgesetzgebung sowie die Bestimmungen des Schulverbandes. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und  
Kompetenzen

<sup>2</sup>Ausser den mit den Verbandsstatuten zugewiesenen Aufgaben obliegen ihm insbesondere:

1. Die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und der Schulleitung.
2. Die Wahl einer Schulleitung nach Schaffung einer entsprechenden Funktion durch die Delegiertenversammlung des Schulverbandes.
3. Die Einsetzung von Stellvertretern und allfälligen Hilfspersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.
4. Die strategische Führung der Schule und deren Qualitätsüberwachung.
5. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten.
6. Die Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres.
7. Der Entscheid des Schulausschlusses einer Schülerin oder eines Schülers während der obligatorischen Schulzeit oder des nachobligatorischen Schulbesuches auf Antrag der Schulleitung.
8. Der Entscheid der vorzeitigen Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren auf Antrag der Schulleitung.
9. Der Entscheid der Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung einer Schülerin oder eines Schülers oder betreffend Überspringen einer Klasse auf Antrag der Schulleitung.

10. Der Entscheid der Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich auf Antrag der Schulleitung.
11. Der Entscheid des Besuchs weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht nach Rücksprache mit der Schulleitung.
12. Der Entscheid über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers einer anderen Schulträgerschaft oder die Abgabe einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld.
13. Die Festlegung der Ferien, mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien, in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen.
14. Die Genehmigung der Stundenpläne sowie der Schul- und Sportanlässe und von Projektwochen auf Antrag der Schulleitung.
15. Die Genehmigung von Schülertransporten auf Antrag der Schulleitung.
16. Die Bestimmung von Schularzt und Schulzahnarzt.
17. Die Organisation des Mediothekwesens.
18. Der Erlass einer Disziplinarordnung und eines Absenzenreglements für die Schülerinnen oder Schüler.
19. Die Gewährung von Schülerurlauben im Sinne der Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung / der Disziplinarordnung und des Absenzenreglements.
20. Die Gewährung von Lehrpersonenurlauben im Sinne der Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung.
21. Die Genehmigung von zusätzlichen Angeboten für fremdsprachige Schülerinnen oder Schüler.
22. Die Genehmigung von Konzepten, welche die Ausgestaltung und den Betrieb von Talentschulen und Talentklassen näher umschreiben.
23. Die Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes.

#### **Art. 12**

<sup>1</sup>Das Schulratspräsidium ist insbesondere mit folgenden Pflichten und Kompetenzen ausgestattet:

Schulratspräsidium

1. Vertretung des Schulrates nach aussen.
2. Vertretung für den Schulrat und Kontaktperson für die Schulleitung.
3. Durchführung der Untersuchungen bei schweren Disziplinarfällen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.
4. Vorbereitung der Geschäfte des Schulrates sowie Überwachung und Vollzug der gefassten Beschlüsse.

<sup>2</sup>Das Schulratspräsidium trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

### III. Schulleitung

#### Art. 13

Der Schulleitung obliegt im Auftrag des Schulrates die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Dazu gehören die operative Führung in den Bereichen Pädagogik, Sonderpädagogik, Personal, Organisation und Administration sowie Finanzen.

Schulleitung

### IV. Lehrpersonen

#### Art. 14

<sup>1</sup>Die Lehrpersonen und die Schulleitung sind Angestellte des Oberstufenschulverbandes Mittelprättigau. Sie werden vom Schulrat angestellt.

Anstellungsverhältnis

<sup>2</sup>Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung und der Lehrpersonen wird unter Beachtung kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

#### Art. 15

<sup>1</sup>Die Bewilligungspflicht bei Nebenbeschäftigungen oder Tätigkeiten in öffentlichen Ämtern, insbesondere zu Erwerbszwecken, richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeitsverhältnisses der Mitarbeitenden des Kantons. Das Gesuch um Bewilligung ist grundsätzlich vor der Übernahme beim Schulrat einzureichen.

Nebenbeschäftigung

<sup>2</sup>Werden mehrere einzeln nicht bewilligungspflichtige öffentliche Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen ausgeübt oder bestehen Zweifel über die Bewilligungspflicht, sind diese dem Schulrat zur Prüfung vorzulegen.

#### Art. 16

<sup>1</sup>Die Lehrperson hat die ihr durch die Schulgesetzgebung übertragenen Pflichten zu erfüllen. Ihr obliegen namentlich:

Pflichten und  
Kompetenzen

1. Die Ausstellung der Zeugnisse.
2. Die Erstattung eines schriftlichen Berichtes an Erziehungsberechtigte im Falle der Gefährdung der Promotion eines Schülers oder einer Schülerin spätestens 12 Wochen vor Schuljahresende (vgl. Art. 39 kant. Schulverordnung).
3. Die Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit der Schulbehörde.
4. Die Kontrolle von Urlauben an Schüler oder Schülerinnen gemäss Absenzenreglement.

**V. Rechtspflege****Art. 17**

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten.

Beschwerde gegen  
Lehrpersonen

**Art. 18**

Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

Weiterzug

a) Nichtpromotions-  
bzw. Promotions-  
entscheide

**Art. 19**

Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

b) Entscheide  
Lehrpersonen/  
Schulleitung/  
Schulratspräsidium

**Art. 20**

Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt

c) Entscheide des  
Schulrates

**VI. Schlussbestimmung****Art. 21**

Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement rückwirkend auf den 1. September 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 6. März 2014.

Inkrafttreten

**Oberstufenschulverband Mittelprättigau**

Küblis, 6. September 2016

Die Schulratspräsidentin:

Andrea Leake



Die Stellvertreterin:

Ursula Flütsch



Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement  
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 7. 10. 2016

Der Vorsteher:

